



GZ: 34 - 4538 / REG 5/15

GUTACHTEN
IM WASSERRECHTLICHEN VERFAHREN

**Umbau der Wasserkraftanlage „Billersäge“ am Rothbach durch
Herrn Willi Baumann
Markt Bodenmais, Landkreis Regen**

Antragsteller: Willi Baumann
Mühlgasse 6

94249 Bodenmais



Inhaltsverzeichnis

1	Antrag	4
1.1	Antragstellerin	4
1.2	Beantragtes Vorhaben	4
1.3	Antragsunterlagen	4
2	Sachverhalt	5
2.1	Bestehende Verhältnisse	5
2.1.1	Topografische Verhältnisse	5
2.1.2	Hydrologische Grundlagen	6
2.1.3	Bestehende örtliche Situation	6
2.1.4	Bestehende Rechte	7
2.2	Beschreibung des Vorhabens	8
2.3	Zweck der beantragten Benutzung	8
3	Wasserwirtschaftliche Beurteilung	8
3.1	Prüfung der Planunterlagen	8
3.2	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme	9
3.2.1	Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Vorgaben	9
3.2.2	Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)	9
3.2.3	Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)	10
3.2.4	Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)	11
3.2.5	Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)	11
3.2.6	Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)	11
3.2.7	Aufstauen des Rothbaches am neuen Ausleitungsbauwerk	12
3.2.8	Ableiten von Wasser aus dem Rothbach (Bemessung der Anlage)	12
3.2.9	Bauliche Anlagen und Umplanung der bestehenden Anlagen	13
3.2.9.1	Grundsätzliches zum Errichten von baulichen Anlagen an ausgebauten Wildbächen	13
3.2.9.2	Grundsatzforderungen des WWA zum Bauablauf nach Erteilung der Genehmigung	13
3.2.9.3	Neubau Ausleitungsbauwerk („Bayern-Wehr“)	14
3.2.9.4	Verlegung Druckrohrleitung	14
3.2.9.5	Neubau Krafthaus mit Unterwasserkanal	15
3.2.9.6	Teiltrückbau des alten Wehres	15
3.2.9.7	Vorlandabgrabungen als Retentionsraumausgleich	15
3.2.9.8	Turbine	15
3.2.9.9	Rechengutweitergabe und Spülklappe	16
3.2.9.10	Anlagensteuerung und Überwachung	16
3.2.9.11	Höhenmaße	16
3.2.10	Auswirkung auf den Hochwasserabfluss	16
3.2.11	Unterhaltung des Rothbaches	16
3.3	Einfluss auf das Gemeinwohl	17



3.4	Wasserrechtliche Würdigung	17
3.5	Zusammenfassende Beurteilung	18
4	Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung	19
4.1	Planfeststellung bzw. –genehmigung nach § 68 WHG	19
4.1.1	Gegenstand	19
4.1.2	Planunterlagen	19
4.1.3	Bauausführung	19
4.2	Bewilligung	21
4.2.1	Gegenstand der Bewilligung	21
4.2.2	Umfang der Bewilligung	21
4.2.3	Bedingung der Bewilligung	21
4.2.4	Dauer der Bewilligung	21
4.2.5	Zweck der Benutzung	22
4.2.6	Ausnutzung	22
4.3	Höhenmaße	22
4.4	Unterhaltung	22
4.5	Anzeigepflicht	22
4.6	Vorbehalt	23
4.7	Sonstige Auflagen	23
4.7.1	Eistrift	23
4.7.2	Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei	23
4.7.3	Betreten der Anlage	23
4.7.4	Statistische Angaben	23
4.7.5	Eigenüberwachung	24
4.7.6	Gewässergrundstück	24
4.7.7	Gestattungsvertrag	24
5	Hinweise	24
5.1	Weitere Beteiligte	24
5.2	Weitere Gutachter und Fachstellen	24
5.3	Bauabnahme	25
5.4	Wassernutzungsgebühr	25



1 Antrag

1.1 Antragstellerin

Willi Baumann
Mühlgasse 6

94249 Bodenmais

1.2 Beantragtes Vorhaben

Herr Willi Baumann – nachfolgend als Antragssteller bezeichnet - beantragt für eine Neubewilligung für den Umbau der Wasserkraftanlage „Billersäge“.

Der Antrag auf Bewilligung beinhaltet im Wesentlichen:

- a) die Erhöhung der Ausbauwassermenge von 0,25 m³/s auf 0,80 m³/s
- b) die Erhöhung der Restwassermenge von 40 l/s auf 74 l/s
- c) die Erhöhung der nutzbaren (Brutto-) Fallhöhe von 5,20 m auf 14,7 m durch das Verlängern der Ausleitungsstrecke

Für folgende Umbaumaßnahmen wird die Plangenehmigung beantragt:

- a) Versatz der bisherigen Ausleitungsstelle um rund 120 m flussaufwärts
- b) Errichtung eines neuen Einlaufbauwerks („Bayern-Wehr“ mit einem Stababstand von 9,5 mm) als Ersatz für die frühere Wehrstelle
- c) Teilweiser Rückbau der bestehenden Wehranlage (Entfernung Wehraufsatz)
- d) Verlegung einer rund 340 m langen Druckrohrleitung aus Stahlrohren (DN 1000) (davon wurde ein Teil von ca. 40 m im Zuge des Unterhalts der bestehenden Anlage bereits verrohrt, behandelt in einem Schreiben des LRA Regen, Az. 23-643 (368/III/64))
- e) Errichtung eines neuen Krafthauses mit zwei Durchström-Turbinen

1.3 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen datieren vom 12.05.2022, 24.08.2022, 14.11.2022 und 22.12.2022 und bestehen aus:

- U0 Antrag
- U1 Erläuterungsbericht



- U2 Übersichtslageplan M = 1:25.000
- U3 Lageplan M = 1:500
- U4 Rohrleitungsplan M = 1:100/250/500
- U5 Einlaufbauwerk M = 1:50/100
- U6 Krafthaus M = 1:50
- U7 Retentionsraumausgleich M = 1:100/200
- U8 Anliegerverzeichnis
- U9 Leistungsplan
- U10 Unterlagen zur UVP – Vorprüfung
- U11 Dokumentation Mindestwasserversuch
- U11.2 Dokumentation Mindestwasserversuch II, Bayer. Handlungsanleitung
2021
- U12 LBP
- U12.1 Bestands- und Eingriffsplan
- U12.2 Maßnahmen und Ausgleichplan
- U13 Fischereiökologischer Beitrag zur UVP und Fachbeitrag WRRL
- U14 Hydraulische Betrachtung HQ100

2 Sachverhalt

2.1 Bestehende Verhältnisse

2.1.1 Topografische Verhältnisse

Der Standort der Wasserkraftanlage „Billersäge“ befindet sich innerhalb des Ortskerns von Bodenmais am Rothbach.

Der Standort des neu geplanten Krafthauses am Rothbach hat folgende Gauß-Krüger-Koordinaten:

OW 799767 / NW 5443221

Der Nutzungsbereich der geplanten Wasserkraftanlage liegt nach den Angaben in den Plänen zwischen 674,20 m ü.NN im Staubereich und ca. 557,75 m ü.NN im Unterwasser des Rothbaches.

Das betroffene Gewässergrundstück mit der Flur-Nr. 870/0 liegt in der Gemarkung Bodenmais. Das Eigentum am Gewässergrundstück befindet sich in Privathand.



2.1.2 Hydrologische Grundlagen

Die geplante Wasserkraftanlage soll vom Rothbach gespeist werden. Der Rothbach hat an der Ausleitungsstelle ein oberirdisches Einzugsgebiet (A_{EO}) von ca. 11,3 km².

Die folgenden Abflüsse können abgeleitet werden:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	0,11	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	0,43	m ³ /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	≈	5	m ³ /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	≈	10	m ³ /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	≈	30	m ³ /s

Des Weiteren werden an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten:

an	5	15	30	60	90	120	150	183	210	240	270	300	330	360	365	Tagen
	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,43	0,57	0,90	1,96	2,93	m ³ /s

2.1.3 Bestehende örtliche Situation

Der Rothbach zählt zwischen Flusskilometer 7,08 und 9,43 zu den ausgebauten Wildbächen. Die Gewässerunterhaltung obliegt in diesem Bereich dem Freistaat Bayern, hier vertreten durch das WWA Deggendorf. Als Flusswasserkörper kann für den Rothbach der FWK - Code 1_F321 angegeben werden. Der FWK 1_F321 zählt zu den grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbächen (Typ 05) und ist als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Der Rothbach weist grundsätzlich ein hohes Fließgefälle und daher viele Sohlbauwerke zur Sohlstabilisierung, wie beispielsweise Absturztreppe, sowie Querbauwerke für den Geschieberückhalt auf. Hinzu kommen zahlreiche nicht durchgängige Wehre von Wasserkraftanlagen sowie eingeschränkt durchgängige, steile Sohlrampen.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung der Fischfauna des WRRL-Monitoringzeitraums für Oberflächenwasserkörper, wird die **Fischfauna** im Rothbach als **mäßig** bewertet. Der ökologische Gesamtzustand wird derzeit als **mäßig** bewertet. Der chemische Zustand wird als **nicht gut** bewertet. Ziel nach WRRL ist die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“.



Die bestehende Wasserkraftanlage besteht aus den folgenden wesentlichen Bestandteilen:

- Kombinierte Wehranlage im Rothbach, bestehend aus einer festen Wehrschwelle in Massivbauweise (Wehrkronenlänge ca. 9 m) und einem darauf gesetzten Dammbalkenwehr (Wehrlänge ca. 9 m, aus 6 Feldern á 1,50 m, Wehrkrone auf 668,61 m ü. NN),
- Ein ca. 65,50 m langer Oberwasserkanal, der auf einer Länge von rund 40 m durch eine Stahlrohrleitung (DN 1000) verrohrt und ansonsten betonierte und offen ausgeführt ist.
- Ein Turbinenhaus, in dem eine Francis-Schachturbine mit liegender Welle mit folgenden technischen Daten installiert ist:

Ausbauzufluss	250 l/s
Ausbaufallhöhe	5,20 m
Ausbauleistung	10,3 kW

- Ein ca. 5,0 m langer, geschlossener Unterwasserkanal aus Betonrohren DN 800 und anschließendem, offenen ca. 10 m langen Unterwasserkanal

2.1.4 Bestehende Rechte

Die bereits bestehende Wasserkraftanlage liegt innerhalb der Ortschaft Bodenmais, neben den Ferienwohnungen Maurer. Alle Bestandteile der Anlage stehen im Besitz des Antragsstellers.

Mit Bescheid vom 04.09.2006, Az. 33-641-2.1 (368/III/64), erteilt das Landratsamt Regen Herrn Richard Maurer und dessen Rechtsnachfolgern die Bewilligung zum Betrieb der Anlage unter folgenden Benutzungstatbeständen:

- a) Aufstau des Rothbachs bis zu 668,61 m ü. NN an der Wehranlage und auf 668,16 m ü. NN am Triebwerkseinlauf,
- b) Ableiten von bis zu 0,250 m³/s Wasser aus dem Rothbach in den Triebwerkskanal und Wiedereinleitung aus dem Triebwerkskanal in den Rothbach,
- c) Ableiten einer Mindestwassermenge von 40 l/s im Mutterbett des Rothbaches.

Die Bewilligung wurde bis zum 31.12.2036 erteilt.

Das Gewässergrundstück des Rothbaches (Flur-Nr. 870, Gemarkung Bodenmais) befindet sich in Privateigentum einer anderen Person.

Die Unterhaltung des Gewässers (ausgebauter Wildbach) obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Der / Die Inhaber des Fischereirechts im Rothbach sind uns nicht bekannt.



2.2 Beschreibung des Vorhabens

Herr Baumann möchte den bisherigen Benutzungsumfang erweitern und die Komponenten der Wasserkraftanlage entsprechend anpassen.

Im Detail beinhaltet die Erweiterung die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Ausbauwassermenge auf 0,8 m³/s und der nutzbaren (Brutto-) Fallhöhe auf rund 14,7 m
- Erhöhung der Mindestwassermenge auf mindestens 74 l/s (≈ 2/3 MNQ) zusätzlich dynamisierter Komponente (Mindestwasserabgabe erhöht sich bei steigendem Wasserdargebot)
- Versatz der bisherigen Ausleitungsstelle um rund 120 m flussaufwärts
- Errichtung eines neuen Einlaufbauwerks („Bayern-Wehr“ mit einem Stababstand von 9,5 mm) als Ersatz für die frühere Wehrstelle
- Teilweiser Rückbau der bestehenden Wehranlage (Entfernung Wehraufsatz)
- Verlegung einer rund 340 m langen Druckrohrleitung aus Stahlrohren (DN 1000) (davon wurde ein Teil von ca. 40 m im Zuge des Unterhalts der bestehenden Anlage bereits verrohrt, behandelt in einem Schreiben des LRA Regen, Az. 23-643 (368/III/64))
- Errichtung eines neuen Krafthauses mit zwei Durchström-Turbinen

2.3 Zweck der beantragten Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Gewinnung erneuerbarer und CO₂-freier elektrischer Energie aus Wasserkraft.

3 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

3.1 Prüfung der Planunterlagen

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach VVWas geprüft.

Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Belange des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Die Richtigkeit der Plandarstellung wurde nur stichpunktartig geprüft.

Die vorliegenden Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen versehen.



3.2 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

3.2.1 Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Vorgaben

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Danach wird der Neubau von Wasserkraftwerken an bestehenden Querbauwerken unterstützt. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachgerecht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Aus wasserrechtlicher Sicht werden an die Wasserkraftnutzung folgende zwingende wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) gestellt:

- Ausreichende Mindestwasserführung
(§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit
(§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation
(§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie
(§ 27 WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung
(§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)

3.2.2 Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Die derzeit mit Bescheid vom 04.09.2006, Az. 33-641-2.1 (368/III/64), festgesetzte Restwassermenge in Höhe von 40 l/s entspricht in etwa $4/12 * MNQ$. Bei mehreren Ortsterminen in 2019 und 2020 wurde zusammen mit dem Antragssteller und den Fachstellen festgelegt, dass ein Restwasserversuch nach LAWA durchgeführt werden sollte. Dieser Versuch fand im Beisein des WWA und der Fachberatung am 27.08.2019 statt. Nach Abschluss des Versuches stellte sich heraus, dass die für diese Fischregion geforderten Mindesttiefen von 0,1m an der pessimalen Stelle und von durchschnittlich 0,15m im Talweg bei einem Abfluss von 83 l/s deutlich überschritten wurden. Niedrigere Abflüsse konnten aufgrund fehlender Dotationseinrichtungen am Wehr nicht eingestellt werden.

Am 21.10.2021 erschien die neue Handlungsanleitung zu ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung. Der Antragsteller beantragte daraufhin eine erneute Restwasseruntersuchung unter Beachtung dieser neuen Handlungsanleitung. Der Versuch wurde daraufhin zusammen mit dem WWA und



der Fachberatung am 10.08.2022 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass der zum Versuchszeitpunkt eingestellte Abfluss in Höhe von 72,5 l/s die Anforderungen nach der Handlungsanleitung erfüllt (vgl. U11, Abschnitt 2).

Mit der beantragten Mindestwassermenge von 74 l/s (~2/3 MNQ) besteht deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die Forderungen nach § 33 WHG werden erfüllt.

3.2.3 Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung. Nach § 34 WHG *dürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.* § 34 WHG erfasst mit dem allgemeinen Merkmal der Durchgängigkeit auch die Migration sonstiger aquatischer Organismen (u.a. Phytoplankton (Pflanzen-Plankton), Makrophyten (größere Wasserpflanzen) und benthische wirbellose Fauna (Lebewesen in der Bodenzone)) sowie den natürlichen Transport von Sedimenten.

Kennzeichen der Durchgängigkeit ist vor allem die stromauf- und stromabwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit der Gewässerorganismen sowie ein ausreichender Geschiebetransport.

Hinweis:

Durch die geplante Erhöhung der Restwassermenge von 40 l/s auf 74 l/s verbessert sich die Durchgängigkeit in der alten Ausleitungsstrecke (Länge = 80 m) deutlich. Für die neu entstehende Ausleitungsstrecke (Länge = 275m) wurde aufgrund des Abflussversuches vom 10.08.2022 eine intakte Durchwanderbarkeit bei 72,5 l/s nachgewiesen

Die Forderung nach einem Fischeufstieg (stromaufwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit) kann aufgrund des starken Verbauungsgrades (ausgebauter Wildbach) des Rothbaches zurückgestellt werden.

Durch den Rückbau des Wehres (starre Wehrtafeln) und dem Umbau der neuen Ausleitungsstelle zu einem sogenannten „Bayern-Wehr“, verbessert sich die stromabwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit und der Geschiebetransport deutlich.

Die Forderungen nach § 34 WHG werden erfüllt.



3.2.4 Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommens Häufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum *Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen* ist bei neuen Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern. Bei der Wasserkraftanlage „Billersäge“ ist zum Schutz der Fische eine „Bayern-Wehranlage“ mit einem lichten Stababstand von $9,5 \text{ mm}$ vorgesehen. Die Anströmgeschwindigkeit liegt unter $0,3 \text{ m/s}$.

Damit ist aus wasserwirtschaftliche Sicht ein ausreichender Schutz der Fischpopulation entsprechend § 35 WHG gegeben.

3.2.5 Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)

Der Rothbach hat im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum einen mäßigen Zustand. Hauptursächlich für diese Einstufung ist die mäßig eingestufte Fischfauna. Der geplante Umbau der Wasserkraftanlage „Billersäge“ und die damit einhergehenden Verbesserung der Durchgängigkeit wirkt sich positiv auf die angestrebte Zielsetzung für den guten Zustand aus. Die Grundsätze der WRRL („Verbesserungsgebot“ und „Verschlechterungsverbot“) wurden ausreichend berücksichtigt.

3.2.6 Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.



3.2.7 Aufstauen des Rothbaches am neuen Ausleitungsbauwerk

Grundsätzlich wird in Staubereichen der Grundwasserstand erhöht. Dränagewasseraustritte sind dort nicht auszuschließen. In Beruhigungsstrecken im Oberwasser von Wehranlagen ist mit erhöhtem Absatz von Schwebstoffen zu rechnen.

Mit der Verschlammung kommt es zu einem Rückgang der Kleinlebensräume, weil die Feinsedimente die Gewässersohle überdecken und lebenswichtige Refugialräume verstopfen. Tierarten, die sich auf Steinen festheften, finden auf dem instabilen Feinsubstrat keinen Halt mehr. Auch sauerstoffbedürftige Arten gehen zurück. Dafür gibt es vermehrt Arten, die sich aufgrund ihrer wurmförmigen Körpergestalt im Sediment verkriechen. Somit führt der Aufstau im Gewässer aufgrund der völlig veränderten Lebensbedingungen zu einer Verarmung der Lebensgemeinschaften.

Durch das Versetzen der Wehranlage nach ca. 120 m flussaufwärts, verlagert sich demzufolge auch der Staubereich. Der bestehende Staubereich ist frei von jeglicher Wildbachverbauung. Ein geplanter Wegfall dieses Staubereiches wirkt sich positiv auf den noch unverbauten Gewässerabschnitt aus. Das neu am geplanten Ausleitungsbauwerk angesetzte Stauziel in Höhe von 674,20 m ü. NN (bei Qa) führt zu einem wesentlichen kürzeren Staubereich als aktuell vorhanden. Zudem werden künftig verbaute (Holzschwellen) Wildbachbereiche eingestaut, welche keine maßgebende ökologische Bedeutung für den Rothbach haben.

Mit dem geplanten Stauziel von 674,20 m ü. NN am neuen Ausleitungsbauwerk („Bayern-Wehr“) besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

3.2.8 Ableiten von Wasser aus dem Rothbach (Bemessung der Anlage)

Der Antragsteller plant eine Erhöhung der Ausbauwassermenge von 250 l/s auf 800 l/s. Bei Neuplanungen werden Wasserkraftanlagen auf Schluckmengen ausgebaut, die an etwa 60 Tagen überschritten (bzw. an ca. 300 Tagen unterschritten) sind. Unter Betrachtung der vorliegenden Abflussdauerlinie und dem Ansatz einer Restwassermenge von 74 l/s, wird die neu geplante Ausleitungsstelle künftig an durchschnittlich 30 – 50 Tagen überströmt. Da der Rothbach im Projektgebiet ein sehr steiles Gefälle von mehr als 5% (teils 20 %) aufweist und dadurch im Vergleich zu flachen Gewässern ein erhöhtes Geschiebeweitergabepotential aufweist, kann im vorliegenden Fall der Erhöhung der Ausbauwassermenge zugestimmt werden.

Mit der beantragten Ableitungsmenge von maximal 0,8 m³/s besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.



3.2.9 Bauliche Anlagen und Umplanung der bestehenden Anlagen

3.2.9.1 Grundsätzliches zum Errichten von baulichen Anlagen an ausgebauten Wildbächen

Der Rothbach ist im Projektgebiet ein ausgebauter Wildbach. Die Unterhaltungslast in der ausgebauten Wildbachstrecke obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Deggendorf.

Die gesetzlich geregelte Unterhaltungslast für ausgebaute Wildbäche ist vor allem darin begründet, dass:

- eine Sicherstellung einer fachgerechten und überwachten Unterhaltung der Wildbachbauwerke stattfindet und
- ein zeitnahes Entgegenwirken gegen Erosions- und Eintiefungstendenzen durch kontinuierliches Überwachen erfolgen kann.

Bei Planungen für Anlagen im Bereich von ausgebauten Wildbächen gelten demnach strenge Regeln und Auflagen.

Grds. ist bei Anlagen und Baumaßnahmen im Bereich von ausgebauten Wildbachstrecken Folgendes zu fordern:

- Wildbachbauwerke dürfen nicht nachteilig in ihrer Substanz und Wirkung beeinflusst werden
- Eintiefungstendenzen der Gewässersohle dürfen sich nicht verstärken
- Die Uferstabilität darf nicht nachteilig beeinflusst werden
- Der Hochwasserabfluss und der Geschiebetransport dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden
- Sprengarbeiten sind untersagt
- Das Herauslösen von Feldblöcken von mehr als 1 m³ Rauminhalt ist untersagt

3.2.9.2 Grundsatzforderungen des WWA zum Bauablauf nach Erteilung der Genehmigung

Wie unter 3.2.9.1 aufgeführt ist u.a. das Herauslösen von Steinen mit einem Rauminhalt von mehr als 1 m³ und das Sprengen untersagt.

Wie schon bei mehreren Ortsterminen erwähnt, sehen wir das Verlegen der Druckrohrleitungen im Bereich der Gewässerkreuzungen und den Aushub für das neue Ausleitungsbauwerk als sehr kritisch an. Bei einer zu fordernden Mindestüberdeckung der Druckrohrleitung von mehr als 1 m und eines Rohrdurchmessers von DN 1000 ergibt sich eine Mindestgrabentiefe von 2 m.

Im Falle einer Verbescheidung des vorliegenden Antrages, ist zu fordern, dass zunächst für die beiden Kreuzungsstellen und für das Ausleitungsbauwerk der Aushub erfolgen muss. **Sollte der Aushub mittels Baggertechnik nicht erfolgen können und/oder Felsblöcke mit einem Rauminhalt von größer 1 m³ vorhanden sein, so**



ist aus Sicht des WWA die Umbaumaßnahme einzustellen und der Urzustand wieder herzustellen.

3.2.9.3 Neubau Ausleitungsbauwerk („Bayern-Wehr“)

Im geplanten Baubereich des neuen Ausleitungsbauwerkes befinden sich Sohlverbauungen. Diese hölzernen Sohlschwellen sind stark verwittert und müssten zeitnah ausgetauscht werden. Unter diesem Aspekt kann aus unserer Sicht das neue Ausleitungsbauwerk künftig die „Sohlstabilisierungsaufgabe“ übernehmen.

Unter Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Grundsätze (vgl. 3.2.9.1 und 3.2.9.2) kann dem Bau des neuen Ausleitungsbauwerkes zugestimmt werden.

3.2.9.4 Verlegung Druckrohrleitung

Verlauf der Druckrohrleitung

Unmittelbar nach dem Ausleitungsbauwerk wird die Druckrohrleitung entlang des linken Ufers neben der bestehenden Ufermauer auf einer Länge von ca. 50m oberirdisch verlegt. Anschließend quert die Druckrohrleitung den Rothbach und wird danach an das bestehende Leitungssystem angeschlossen. Oberstrom der Eisenbahnbrücke wird die Leitung erneut unterhalb des Rothbaches auf einer Länge von ca. 50 m verlegt ehe sie anschließend wieder in das rechte Vorland hochgezogen und entlang der Deichbaulinie im Krafthaus mündet.

Druckrohrleitung entlang der Ufermauer

Grds. bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den oberirdischen Leitungsverlauf. Als problematisch erachten wir jedoch den Parallelverlauf zu den benachbarten Ufermauern. Sanierungsmaßnahmen an den Ufermauern sind durch den Verbau der Druckrohrleitung nur schwer bzw. unmöglich durchzuführen. Deshalb erachten wir es als notwendig, dass im Falle einer Ufersanierungsmaßnahme das Druckrohrleitungssystem kurzfristig ausgebaut und seitlich gelagert werden kann. Ein entsprechendes System, z.B. durch den Einbau von mehreren Stoßkoppungen („Flansche“) ist vorzusehen (siehe Roteintragungen).

Druckrohrleitung unterhalb des Rothbaches

Wie unter 3.2.9.2 beschrieben, müssen im Falle einer Verbescheidung zunächst die beiden Kreuzungsstellen und der Bereich des Ausleitungsbauwerkes abgegraben werden. Sollten die Endtiefen durch Baggertechnik oder bei Auftreten von Felsblöcken $> 1 \text{ m}^3$ nicht erreicht werden können, so ist die Gesamtumbaumaßnahme zu stoppen und der Urzustand wiederherzustellen.

Grds. muss die Oberkante der Druckrohrleitung einen Mindestabstand von 1 m zur Bachsohle aufweisen. Die Wiederverfüllung des Rohrgrabens muss durch das vor Ort bei der Baggerung gewonnene Material erfolgen. Fremdmaterial darf nicht einge-



baut werden. Der Kreuzungsbereich ist gegen Erosion zu sichern und mit Hinweistafeln zu versehen.

Druckrohrleitung unterhalb des rechten Vorlandes nach der Eisenbahnbrücke

Gegen die Verlegung der Druckrohrleitung im rechten Vorland bis hin zum Krafthaus bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.9.5 Neubau Krafthaus mit Unterwasserkanal

Der geplante Standort für das Krafthaus liegt im errechneten Überschwemmungsgebiet des Rothbaches. Die von uns geforderten hydraulischen Nachweise wurden nachträglich eingereicht (Anlage U14) mit dem Ergebnis, dass mit dem geplanten Retentionsraumausgleich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss einstellen.

Dem Krafthausneubau kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

3.2.9.6 Teilrückbau des alten Wehres

Beim noch bestehenden Wehr ist geplant, dass der Wehraufsatz (6 Felder mit je 1,50 m Breite) entfernt wird. Die betonierte Schwelle sollte erhalten bleiben. Grds. ist das Beibehalten der betonierten Wehrschwelle als positiv zu werten, da dies zu einer weiterhin dauerhaft funktionierenden Sohlsicherung beiträgt. Das Entfernen des Wehraufsatzes führt zur Verbesserung der Durchgängigkeit und des Hochwasserabflusses.

Dem geplanten Teilrückbau des alten Wehres kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

3.2.9.7 Vorlandabgrabungen als Retentionsraumausgleich

Der erforderliche Retentionsraumausgleich wurde ausreichend bilanziert. Der geplante Standort für die Vorlandabgrabungen ist aus unserer Sicht funktional gewählt.

Mit dem geplanten Retentionsraumausgleich besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

3.2.9.8 Turbine

Im neuen Krafthaus sollten folgende Turbinen verbaut werden:

➤ Turbine I

- maximale Schluckmenge ($Q_{a,1}$): 0,8 m³/s



- Nutzfalldhöhe (brutto) bei ($Q_{a,I}$): ca. 16,7 m bei 0,8 m³/s
- maximale elektrische Leistung: 87 kW

➤ Turbine II

- maximale Schluckmenge ($Q_{a,II}$): 0,32 m³/s
- Nutzfalldhöhe (brutto) ($Q_{a,II}$): 14,7 m bei 0,32 m³/s
- maximale elektrische Leistung: 36 kW

Es besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

3.2.9.9 Rechengutweitergabe und Spülklappe

Die Rechengutweitergabe erfolgt über das „Bayern – Wehr“ „nass in nass“. Diese Methodik ist äußerst gewässerschonend und wird begrüßt.

Es besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

3.2.9.10 Anlagensteuerung und Überwachung

Mit der geplanten Anlagensteuerung und Überwachung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

3.2.9.11 Höhenmaße

Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahmen müssen je 1 Rückmarke am Einlaufbauwerk und am Krafthaus gesetzt werden.

3.2.10 Auswirkung auf den Hochwasserabfluss

In den Antragsunterlagen wurden die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss ausführlich ausgearbeitet (vgl. U14). Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss wurden durch den geplanten Retentionsraumausgleich ausgeglichen.

Es besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

3.2.11 Unterhaltung des Rothbaches

Der Anlagenbetreiber sollte die Unterhaltung des Rothbaches im Einflussbereich der Wasserkraftanlage bis Beginn Stauwurzel Unterliegeranlage unterhalb der Wieder-einleitung des Triebwassers tragen. Oberstrom der Wasserkraftanlage sollte dem Anlagenbetreiber die Unterhaltungslast für den vom Rückstau betroffenen Bereich auferlegt werden.



Insbesondere ist der Antragsteller verantwortlich für die Sohlsicherungen:

- ober- und unterhalb des Ausleitungsbauwerkes
- ober- und unterhalb der Kreuzungsstellen
- ober- und unterhalb des alten Wehres

3.3 Einfluss auf das Gemeinwohl

Andere wasserwirtschaftliche Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt, sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind uns nicht bekannt.

3.4 Wasserrechtliche Würdigung

Der Rothbach ist im Projektgebiet ein **ausgebauter Wildbach**.

Nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen bedürfen die geplanten Umbauten (Verlegung des Krafthauses, Neubau Druckrohrleitung, Neubau Ausleitungsbauwerk, Teilrückbau altes Wehr) der Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 WHG.

Außerdem sind durch den Betrieb der Wasserkraftanlage folgende Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedingt:

- Aufstauen des Rothbaches am neuen Ausleitungsbauwerk
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- Ableiten von Wasser aus dem Rothbach über das neue Ausleitungsbauwerk in die Druckrohrleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von Wasser aus den Turbinen I und II in den Rothbach
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen kann für die Benutzungen zwecks gesicherter Rechtsposition eine Bewilligung nach § 8 WHG i. V. mit Art. 18 BayWG erteilt werden. Die Dauer der Bewilligung für die Gewässerbenutzungen sollte auf 30 Jahre befristet werden.

Hinweis:

Die Benutzung des Triebwassers aus der Oberliegeranlage „Ronsberger“ stellt aus unserer Sicht keinen neuen Benutzungstatbestand dar.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach unserer Ansicht nicht.



3.5 Zusammenfassende Beurteilung

Es bestehen grundsätzlich wasserwirtschaftliche Bedenken gegen den Aufstau, die Umleitung, die Abflussminderung oder sonstige Beeinträchtigungen eines Gewässers.

Der amtliche Sachverständige hat zu prüfen, ob im Rahmen der beantragten Maßnahme gewährleistet ist, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Gewässern unterbleiben. Nach § 12 WHG ist die Bewilligung zu versagen, soweit von der beantragten Benutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind.

Die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) an die Wasserkraftnutzung:

- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (**§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG**)
- Ausreichende Mindestwasserführung (**§ 33 WHG**)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (**§ 34 WHG**)
- Schutz der Fischpopulation (**§ 35 WHG**)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (**§ 27 WHG**)

können aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Maßnahme erfüllt werden.

In der Gesamtsicht führt der Umbau der Wasserkraftanlage „Billersäge“ zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse im Rothbach, da:

- nun die Durchgängigkeit stromauf- und -abwärts punktuell verbessert wird
- die Hochwassabführung sich verbessert

Nach unserer Ansicht wird durch den Umbau der Wasserkraftanlage an einem bestehenden Querbauwerk (bestehende Sohlschwelle) ein Leitgedanke aus dem 10-Punkte-Fahrplan des Bayerischen Umweltministeriums zum Ausbau der Wasserkraft erfüllt, weil hier bei Wasserkraftnutzung mit gleichzeitiger ökologischer Verbesserung eine win-win-Situation für den Natur- und Gewässerschutz und die Stromerzeugung erreicht werden kann.



4 Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

4.1 Planfeststellung bzw. –genehmigung nach § 68 WHG

4.1.1 Gegenstand

Gegenstand der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. –genehmigung sind:

- die Errichtung eines neuen Krafthauses
- der Teilrückbau der ehemaligen Wehrschwelle
- die Errichtung eines neuen Ausleitungsbauwerkes
- die Verlegung einer neuen Druckrohrleitung

4.1.2 Planunterlagen

Der Planfeststellung bzw. –genehmigung liegen die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Planunterlagen bzw. die noch vorzulegenden Planunterlagen zugrunde.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 31.01.2023 sind zu beachten.

Wesentliche Abweichungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Innerhalb 6 Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind Pläne für die Höhenmaße vorzulegen.

4.1.3 Bauausführung

4.1.3.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

4.1.3.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

4.1.3.3 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

4.1.3.4 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von



mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.

- 4.1.3.5** Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
- 4.1.3.6** Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen
- 4.1.3.7** Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern. Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- 4.1.3.8** Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird. Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
- 4.1.3.9** Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der/die Fischereiberechtigte sind 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren.
- 4.1.3.10** Eingriffe in die Uferbereiche und Beeinträchtigung auf das vorhandene Ufergehölz sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Die Beschädigungen an der Uferbepflanzung sind durch Neupflanzungen zu beseitigen.
- 4.1.3.11** Baugruben und Erdaufschlüsse im Überflutungsbereich sind mit dem vorhandenen Aushubmaterial wieder zu verfüllen. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässerbereich zu entfernen.
- 4.1.3.12** Die Aushubarbeiten für den Rohrgraben und Ausleitungsbauwerk dürfen nur mittels Baggertechnik erfolgen. Sprengarbeiten und/oder das Lösen von Felsbrocken ist untersagt.
- 4.1.3.13** Die wiederverfüllten Kreuzungsstellen sind ausreichend gegen Erosion zu sichern. Ein entsprechende Ortseinsicht zusammen mit dem WWA ist vom Antragsteller nach jeder Verfüllarbeit zu organisieren.
- 4.1.3.14** Die Kreuzungsstellen sind mit entsprechenden Hinweistafeln zu versehen.
- 4.1.3.15** Vor Beginn der Umbaumaßnahmen ist zusammen mit dem WWA eine Beweissicherung durchzuführen. Dabei werden vor allem die Zustände der Sohlbauwerke und der Ufersicherungen dokumentiert.
- 4.1.3.16** Die bescheidsgemäße Mindestwasserabgabe von insgesamt 74 l/s ist dauerhaft zu gewährleisten.
- 4.1.3.17** Das beim Aushub der Retentionraumausgleichsfläche anfallende Material ist vor Ort in einer Haufwerksbeprobung zu untersuchen und einer entsprechenden Verwertung zuzuführen.
- 4.1.3.18** Eine Mindestüberdeckung von Oberkante Rohr zur Bachsohle darf 1 m nicht unterschreiten. Eine entsprechende Dokumentation dazu ist vom Antragsteller anzufertigen (z.B. durch Peilprotokolle).



- 4.1.3.19** Im Bereich der Abgrabungsfläche (Retentionsausgleich) dürfen keine Fischfallen entstehen.
- 4.1.3.20** Die oberirdisch verlegte Druckrohrleitung entlang der Ufermauern müssen jederzeit abmontierbar ausgeführt werden um mögliche Sanierungsarbeiten an der Mauer nicht zu behindern.
- 4.1.3.21** Sprengarbeiten und das Herauslösen von Felsblöcken mit einem Rauminhalt $> 1 \text{ m}^3$ ist nicht gestattet.

4.2 Bewilligung

4.2.1 Gegenstand der Bewilligung

Gegenstand der stets widerruflichen Bewilligung ist

- das Aufstauen des Rothbaches an der neuen Ausleitungsstelle
- das Ableiten von Wasser aus dem Rothbach über die Ausleitungsstelle in die neuen Turbinen I und II
- das Einleiten von energetisch genutztem Wasser in den Rothbach

4.2.2 Umfang der Bewilligung

Aus dem Rothbach dürfen bis zu **0,8 m³/s** Wasser zum Betrieb der Turbinen ausgeleitet und wieder in den Rothbach eingeleitet werden. Der Rothbach darf an der Ausleitungsstelle bis zum Stauziel **674,20 m ü. NN** aufgestaut werden. An der Ausleitungsstelle muss ein Mindestwasserabfluss in Höhe von mind. **74 l/s** stets gewährleistet sein.

4.2.3 Bedingung der Bewilligung

Die Bewilligung wird unter der Bedingung erteilt, dass jederzeit eine kontrollierbare Restwasserabgabe von **74 l/s** über einen Restwasserausschnitt im Ausleitungsbauwerk erfolgt.

4.2.4 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2053 erteilt.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht binnen drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen hat oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschritten hat.



4.2.5 Zweck der Benutzung

Die Benutzungen dürfen nur der Erzeugung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz dienen.

4.2.6 Ausnutzung

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

4.3 Höhenmaße

Für den Betrieb und die Überwachung der Anlage ist zur Bezeichnung der festgesetzten Stauhöhe und der Nutzfallhöhe die Anbringung von je 1 Rückenmarke im Bereich des Ausleitungsbauwerkes und am Krafthaus erforderlich.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warten.

Der Antragssteller hat auf eigene Kosten Pläne für die o. g und weiteren Höhenmaße (Rückmarken, Kugelbolzen) zu erstellen. Für die Planung, Errichtung, Dokumentation und Kontrolle dieser Höhenmaße gilt das Merkblatt Nr. 2.4/6 des vormaligen Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft „Ausgestaltung von Eichpfählen und Pegeln im Zusammenhang mit der Benutzung von Gewässern“ in der Fassung vom 20.11.1998.

4.4 Unterhaltung

Der Antragsteller hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- den Rothbach im Einflussbereich der Wasserkraftanlage von Beginn der Stauwurzel oberhalb der Wehranlage bis zum Beginn der Stauwurzel der Unterliegeranlage
- die Benutzungsanlagen im bewilligten Zustand.
- insbesondere:
 - die Sohlsicherung der beiden Kreuzungsstellen
 - die Sohlsicherung der alten Wehranlage

4.5 Anzeigepflicht

Beginn und Ende der Arbeiten sowie wesentliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Regen eine Woche vorher anzuzeigen.



Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten wird besonders hingewiesen.

4.6 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich die jetzt bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten, wird die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, vorbehalten.

4.7 Sonstige Auflagen

4.7.1 Eistrift

Der Antragsteller hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

4.7.2 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Turbinen I und II müssen wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

4.7.3 Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauches und der Fischerei hat der Antragsteller Fußgängern das Betreten der Ufer und Rothbaches außerhalb unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Antragsteller kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

4.7.4 Statistische Angaben

Der Antragsteller hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.



4.7.5 Eigenüberwachung

Der Unternehmerin obliegt die Eigenüberwachung seiner Triebwerksanlage.

4.7.6 Gewässergrundstück

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Antragsteller alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

4.7.7 Gestattungsvertrag

Alle baulichen Anlagen (Wehr, Kraftwerk, Düker etc.) auf Flurstücken des Freistaates Bayern bedürfen der Gestattung. Entsprechende Gestattungsverträge sind vor Baubeginn zu schließen.

5 Hinweise

5.1 Weitere Beteiligte

Im wasserrechtlichen Verfahren dürften als Beteiligte gelten:

- die Eigentümer der Anliegergrundstücke im Einflussbereich der Wasserkraftanlage
- der Freistaat Bayern als Eigentümer der Gewässergrundstücke
- der Inhaber des Fischereirechts im Gewässer

Weitere Beteiligte sind uns nicht bekannt.

5.2 Weitere Gutachter und Fachstellen

Aus unserer Ansicht sollten vom Landratsamt Regen folgende weitere Gutachter und Fachstellen gehört werden:

- die **Untere Naturschutzbehörde** am Landratsamt Regen
- **Fachberatung für Fischerei**



5.3 Bauabnahme

Zu gegebener Zeit sollte eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchgeführt werden.

Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit der Restwasseröffnung im Ausleitungsbauwerk hinsichtlich einer gesicherten Restwasserabgabe von 74 l/s
- die zulässige Stauhöhe
- die unter Punkt 3.2.9.11 geforderten Höhenbolzen
- eine ordnungsgemäße Sohlsicherung an den beiden Kreuzungsstellen
- das Vorhandensein von Hinweistafeln an den beiden Kreuzungsstellen
- eine ordnungsgemäße Sohlsicherung vor / bei / nach dem Ausleitungsbauwerk

zu überprüfen.

5.4 Wassernutzungsgebühr

Für die Benutzung der staatseigenen Gewässer durch die Anlage des Antragstellers wird nach derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgeltes für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

Deggendorf, den 31.01.2023

Der amtliche Sachverständige

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Bielmeier